

Sonntagsrückfahrkarten von und nach Augsburg

Gültig vom 1. Oktober 1930.

Bemerkungen.

1. Die Fahrpreisermäßigung für Sonntagsfahrkarten beträgt $33\frac{1}{2}\%$.
2. Sonntagsrückfahrkarten gelten
 - a) **über den Sonntag**
zur Hinfahrt am Samstag von 12 Uhr an und am Sonntag;
zur Rückfahrt am Samstag von 12 Uhr an, am Sonntag und am Montag bis 9 Uhr.
 - b) **über Festtage** — Neujahr, 1. 3 Könige (6. Januar), Josefstag (19 März), Karfreitag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnamstag, Peter- und Paulstag (29. Juni), Augsburger Friedensfest (8. Aug.) [nur für die Augsburger Bahnhöfe], Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. Nov.) und Mariä Empfängnis (8. Dezember);
zur Hinfahrt am Tage vor dem Festtag von 12 Uhr an und am Festtag;
zur Rückfahrt am Tage vor dem Festtag von 12 Uhr an, am Festtag und dem darauffolgenden Tag bis 9 Uhr.
Liegt ein Sonntag unmittelbar vor oder nach einem dieser Festtage, so gelten die Sonntagsrückfahrkarten zur Hinfahrt am Tag vor den zusammenhängenden Sonn- und Festtagen von 12 Uhr an und an den beiden Sonn- und Festtagen selbst, zur Rückfahrt an den beiden Sonn- und Festtagen an dem vorhergehenden Tag von 12 Uhr an und an dem darauffolgenden Tag bis 9 Uhr.
 - c) **Zu Ostern**
zur Hinfahrt vom Gründonnerstag 12 Uhr an bis Ostermontag,
zur Rückfahrt vom Gründonnerstag 12 Uhr an bis Dienstag nach Ostern 9 Uhr.
 - d) **Zu Pfingsten**
zur Hinfahrt vom Freitag vor Pfingsten 12 Uhr an bis Pfingstmontag,
zur Rückfahrt vom Freitag vor Pfingsten 12 Uhr an bis Dienstag nach Pfingsten 9 Uhr.
 - e) **Zu Weihnachten**
zur Hinfahrt vom 23. Dezember 12 Uhr bis 26. Dezember,
zur Rückfahrt vom 23. Dezember 12 Uhr an bis 27. Dezember 9 Uhr.
Fällt der 23. Dezember auf einen Sonntag, so gelten die Karten zur Hin- und Rückfahrt vom 22. Dezember 12 Uhr an.
Fällt der 27. Dezember auf einen Sonntag, so gelten die Karten zur Rückfahrt bis zum 28. Dezember 9 Uhr.
3. Die Rückfahrt muß auf dem Zielbahnhof der Fahrkarte am Montag oder am Tag nach Festtagen spätestens um 9 Uhr, von Unterwegsbahnhöfen spätestens mit dem Zug angetreten werden, der den Zielbahnhof um 9 Uhr verläßt. Die Rückfahrt ist nach 9 Uhr ohne Fahrtunterbrechung, bei Zugwechsel mit dem nächsten anschließenden Personenzug zurückzulegen.
Hierbei gelten mehrere aneinanderschließende Karten nicht als eine Fahrkarte, es muß daher mit der für die letzte Wegstrecke (bis zum ursprünglichen Abgangsbahnhof) gültigen Karte die Rückfahrt spätestens um 9 Uhr angetreten werden.
4. Fahrtunterbrechung ist auf der Hin- und Rückfahrt je einmal gestattet, auch kann die Rückreise von einem Unterwegsbahnhof angetreten werden (vergl. jedoch Ziffer 3 Absatz 2).
5. Sonntagsrückfahrkarten werden für die 3. Klasse und nur in einzelnen Verbindungen auch für die 2. Klasse ausgeben.
6. Sonntagsrückfahrkarten gelten im allgemeinen nur für Personenzüge.
Eilzüge dürfen gegen Zahlung des tarifmäßigen Eilzugszuschlages und Schnellzüge gegen Zahlung des tarifmäßigen Schnellzugszuschlages benutzt werden.
Allgemein ausgeschlossen sind die L-, FFD-, FD-Züge und die nur aus Schlafwagen bestehenden D-Züge, ferner zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten sämtliche Schnellzüge.
7. Wer über den Zielbahnhof der Sonntagsrückfahrkarte hinausfährt und dies dem Schaffner sofort und unaufgefordert meldet, hat für die ohne Fahrkarte durchfahrene Strecke den Fahrpreis einer einfachen Fahrkarte des gewöhnlichen Verkehrs zu bezahlen. Nachlösungen von Sonntagsfahrkarten gibt es nicht.
8. Die Sonntagsrückfahrkarten werden an Samstagen und Vortagen zu den Festtagen — unbeschadet ihrer Gültigkeit erst ab 12 Uhr — schon von 8 Uhr an ausgegeben.
Wegen des starken Schalterandrangs in den Morgenstunden der Sonn- und Festtage empfiehlt es sich, die Sonntagskarten möglichst schon am Vortage zu lösen.
9. Für Kinder von 4—10 Jahren und für Kinder unter 4 Jahren, für die ein besonderer Platz beansprucht wird, ist eine Sonntagsrückfahrkarte zum halben Preise (Kinderkarte) zu lösen.
10. Abweichungen von diesen Bestimmungen werden durch Schalterausgang bekannt gemacht.